

Minister

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

1. Februar 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (Drs. 18/191);**  
TOP 1 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 16.01.2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

nach dem Gesetzentwurf sollen §§ 13 und 44 des Mitbestimmungsgesetzes Schl.-H. geändert werden, so dass – in Abhängigkeit von der Dienststellengröße – wieder größere Personalräte entstehen würden. Vor diesem Hintergrund hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 16.01.2013 die Frage der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Übergangsregelung zur Vergrößerung der Personalratsgremien erörtert.

Wie in der Sitzung ausgeführt hält das Innenministerium aus Gründen der Rechtsklarheit eine Übergangsregelung für erforderlich, durch die klargestellt wird, ab wann die Vergrößerung der Personalräte gilt und wie diese zustande kommt. Dabei ist es aus Sicht des Innenministeriums die sachgerechteste Lösung, die Vergrößerung der Personalräte mit der nächsten regelmäßigen Personalratswahl im Jahr 2015 umzusetzen. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag einschließlich Begründung habe ich als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich der Fragen aus der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 19.12.2012 zu möglichen Kostenfolgen des Gesetzentwurfs hatte der Ausschuss auf die Fortsetzung der Beratungen im Finanzausschuss verwiesen. Zu den Fragen hat das Innenministerium daher mit Schreiben vom 22.01.2013 (Umdruck 18/688) gegenüber dem Finanzausschuss Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Breitner

Anlage

Artikel 2 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

**„Artikel 2  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 und 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 und 4 treten am 1. März 2015 in Kraft.
- (3) In den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt für die Wahl zum Personalrat die Anzahl der Mitglieder des Personalrates nach § 13 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein in der ab 1. März 2015 geltenden Fassung, wenn die Amtszeit des Personalrates nach dem 28. Februar 2014 beginnt; § 19 Absatz 2 Satz 3 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein letzter Halbsatz bleibt unberührt. Satz 1 gilt für die Wahl zur Stufenvertretung und zum Gesamtpersonalrat entsprechend.“

Begründung zu Artikel 2:

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 und 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 1 regelt in Abhängigkeit von der Zahl der Wahlberechtigten in einer Dienststelle die neue Anzahl der Mitglieder des Personalrates. Die Neuregelung wird in vielen Dienststellen zu einer Vergrößerung der Personalräte führen. Gleiches gilt für Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen gebildet werden, mit mehr als 5000 Wahlberechtigten (Artikel 1 Nr. 4). Die neuen Größenordnungen sollen grundsätzlich einheitlich zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2015 gelten, die nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai stattfinden. Demzufolge tritt die Regelung über die neue Größe der Personalräte und der Stufenvertretungen zum 1. März 2015 in Kraft. Sie ist für die im Jahr 2015 durchzuführenden regelmäßigen Personalratswahlen maßgebend.

Die Amtszeit der Personalräte beträgt im Grundsatz 4 Jahre (§ 19 Abs. 1 MBG Schl.-H.). Etwas anderes gilt bei Neuwahlen außerhalb der regelmäßigen Personalratswahlen. Dann gilt die Wahl nur bis zum nächsten gesetzlichen Wahltermin. Eine Ausnahme hiervon bilden wiederum Fälle, in denen die Amtszeit des Personalrates zu Beginn des gesetzlichen Wahltermins noch nicht ein Jahr betragen hat. In diesen Fällen ist der Personalrat erst zum übernächsten gesetzlichen Wahltermin zu wählen (§ 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MBG Schl.-H.). Das würde bedeuten, dass in letztgenannten Fällen die nach Artikel 1 Nr. 1 und 4 vergrößerten Gremien erst zum Jahr 2019 zum Tragen kommen würden. Um sowohl ein über eine regelmäßige Amtszeit von vier Jahren hinaus andauerndes Nebeneinander von

kleinen Personalräten nach altem Recht und größeren Personalräten nach neuem Recht als auch kurz nacheinander liegende Neuwahlen zu vermeiden, sieht die Übergangsregelung in Absatz 3 vor, dass für Neuwahlen von Personalräten aus besonderem Anlass innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des maßgebenden gesetzlichen Wahltermins (1. März 2015) bereits die neue Gremiengröße gilt.